

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

verkündet am 24. November 1998

Aktenzeichen: A 4 K 291/97

Epperlein, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn H.

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bendzulla und Partner,
Musestiegzentrum, 06502 Thale -

g e g e n

den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Beklagten,

beigeladen: Herr G

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Popp, Bahnhofstraße 4,
06484 Quedlinburg,

w e g e n

Grenzfeststellung und Abmarkung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. November 1998 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Albrecht, den Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs und die Richterin Seifert sowie die ehrenamtliche Richterin Schenderlein und den ehrenamtlichen Richter Scholz für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages

abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer im Auftrag des Klägers durch den Beklagten durchgeführten Grenzfeststellung und Abmarkung des Flurstückes des Klägers (687/108, Flur 1 der Gemarkung S) und des benachbarten Flurstückes des Beigeladenen (108/5, Flur 1 der Gemarkung S).

Anlässlich eines ersten am 28.09.1995 durch den Beklagten durchgeführten Grenztermins hatte dieser den Beteiligten mit Bescheid vom 29.09.1995 die Grenzfeststellung zwischen den benachbarten Grundstücken mitgeteilt. Dabei hatte der Beklagte die Grenzfeststellung wie bei einem weiteren zum Flurstück des Beigeladenen gelegenen Grundstück lediglich nach den Vermessungsunterlagen aus dem Jahre 1888 ohne Beachtung des örtlichen, tatsächlich durch einen Grenzzaun dokumentierten Grenzverlaufes festgestellt. Dadurch war die Grenze im nördlichen Bereich zum Nachteil des Beigeladenen festgestellt worden, wodurch ein Überbau des Beigeladenen auf dem Grundstück des Klägers entstanden war (vgl. Skizze Bl. 11 Beiakte A). Mit Widerspruchsbescheid vom 28.06.1996 hatte das damals zuständige Regierungspräsidium Dessau dem Widerspruch des Beigeladenen stattgegeben, die streitbefangene Grenzfeststellung aufgehoben und den Beklagten angewiesen, die Grenzfeststellung erneut unter Beachtung der örtlich nachgewiesenen Grenze vorzunehmen.

Aufgrund der streitbefangenen am 03.09.1996 vom Beklagten durchgeführten zweiten Grenzvermessung stellte dieser nunmehr den Grenzverlauf zwischen den benachbarten Flurstücken im wesentlichen nach den durch einen Zaun und ein vom Beigeladenen errichtetes Gebäude örtlich und tatsächlich nachgewiesenen Grenzeinrichtungen fest. Diese Grenzfeststellung führte nunmehr im nördlichen Bereich zu einem Grenzverlauf zu Lasten des Grundstücks des Klägers (vgl. Skizze Bl. 66 Beiakte A).

it dem streitbefangenen Widerspruchsbescheid vom 11.02.1997 wies das damals zuständige Regierungspräsidium Dessau den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Das Regierungspräsidium verwies dabei im wesentlichen auf den tatsächlichen, örtlich feststellbaren Grenzverlauf, welcher auch durch die Aussage des Herrn G als ehemaligem Eigentümer des Grundstückes des Beigeladenen und des Herrn K..... als ehemaligem Eigentümer des Grundstückes des Klägers nachvollziehbar sei.

Am 11.03.1997 hat der Kläger Klage erhoben und ist der Auffassung, daß die vom Beklagten durchgeführte zweite Grenzfeststellung rechtswidrig sei, weil der zwischen den Grundstücken verlaufende Zaun aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen nicht dem tatsächlichen Grenzverlauf entspreche.

Der Kläger beantragt,

die Grenzfeststellung des Beklagten vom 03.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dessau vom 11.02.1997 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt im wesentlichen die streitbefangene zweite Grenzfeststellung.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag und schließt sich den Ausführungen des Beklagten an.

Das Gericht hat durch Vernehmung des Zeugen Gerhard Krause in der mündlichen Verhandlung Beweis über den Grenzverlauf zwischen den streitbefangenen Grundstücken erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten sowie des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.11.1998 und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 03.09.1996 sowie der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 11.02.1997 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die vom Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362) i. V. m. den §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlaß) v. 04.09.1995 (MBI. LSA, S. 2025) i. d. F. v. 30.09.1998 (MBI LSA, S. 1944). Nach diesen Vorschriften hat ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag festzustellen (Grenzfeststellung) und die festgestellten Flurstücksgrenzen in ihren Berechnungspunkten zu kennzeichnen (Abmarkung). Dafür überträgt der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit, wobei übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) zu vergleichen sind. Sofern der örtliche Grenzverlauf und der übertragene Grenzverlauf voneinander abweichen, hat der Vermesser die Beteiligten darauf hinzuweisen und diese zur Sachverhaltsermittlung heranzuziehen. Sodann hat der Vermesser unter Berücksichtigung der Örtlichkeit und der Angaben der

fligten nach seinem sachverständigen Ermessen die Grenze festzustellen. Dabei hat er den Umfang der Abweichungen des vorgefundenen Grenzverlaufs zu den Nachweisen in den Katasterunterlagen, deren Alter, Vollständigkeit und Qualität sowie die Möglichkeit einer willkürlichen Grenzabmarkung sachverständig abzuwägen.

Dies ist vorliegend durch den Beklagten ohne Rechtsfehler erfolgt. Die Kammer ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, daß der Beklagte die Grenze zwischen dem Flurstück des Klägers und dem des Beigeladenen nach sachverständigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung des vorgefundenen Grenzverlaufes zutreffend festgestellt hat. Denn der Beklagte hat zu Recht bei seiner zweiten und hier streitbefangenen Grenzfeststellung maßgeblich auf die vorgefundenen und durch einen langjährig errichteten Zaun und durch ein Bauwerk örtlich nachgewiesenen Grenzeinrichtungen abgestellt. Auch wenn diese örtlich nachgewiesenen Grenzeinrichtungen nicht mit den Vermessungs- und Katasterunterlagen übereinstimmen, ist zu beachten, daß diese amtlichen Unterlagen aus den Jahren 1889 bis 1891 stammen. Zu dieser Zeit wurde zum ersten und letzten Mal bis zur neuerlichen Vermessung des Beklagten der örtliche Grenzverlauf festgelegt. Gegen die ausschließliche Berücksichtigung der damaligen Katasterunterlagen zur Grenzfeststellung spricht nach Auffassung des Gerichts, daß der vorhandene Grenzzaun sowie dessen Fortführung durch den Anbau des Werkstattgebäudes des Beigeladenen als Grenzeinrichtung seit langen Jahren mit Einverständnis der beteiligten Nachbarn die örtliche und tatsächliche Grenze zwischen den benachbarten Grundstücken darstellte. Demgemäß legte der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung eine von ihm und vom Vater des Klägers unterschriebene Vereinbarung vom 01.07.1980 vor, wonach von beiden Seiten keine Einwände gegen eine Grenzbebauung eingelegt werden. Diese Vereinbarung spricht für die Errichtung des Werkstattgebäudes des Beigeladenen auf der Grenze als südliche Fortführung des im nördlichen Bereich errichteten Grenzzauns und nicht für eine Überbauung auf dem Grundstück des Klägers, wie dies nach den Katasterunterlagen und der ersten Grenzfeststellung des Beklagten der Fall wäre.

Insbesondere auch die Vernehmung des Zeugen K , des langjährigen Voreigen-tümers des Grundstücks Wurmatal 47, in der mündlichen Verhandlung überzeugt das

Gericht von der Richtigkeit der zweiten Grenzfeststellung. Denn der Zeuge verlichte dem Gericht anhand seiner bereits 1996 (Bl. 41 Beiakte A) und einer neuerlich angefertigten Skizze den Verlauf des Grenzzaunes. Danach winkelte der Zaun im hinteren nördlichen Bereich des Grundstücks zum Wurmtal leicht nach Osten ab, um sich dann in gerader Richtung über dem Wurmbach fortzusetzen. In diesem hinteren Bereich war und ist der Boden durch steinigen Untergrund geprägt. Diese Bodenbesonderheit ist vom Beklagten in der Grenzfeststellung auch vermerkt worden. Im vorderen südlichen Bereich des Grundstücks orientierte sich der Zeuge am vorhandenen Baubestand und benannte den Zwischenraum zwischen Zaun und Gebäuden mit ca. 70 cm. Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen spricht weiter, daß dieser durch feste Bezugspunkte wie Zaun, Bach und Bäume den örtlichen Grenzverlauf aufgrund seiner eigenen Erlebnisse und Kenntnisse erläutern konnte. Die vom Kläger im Termin beigebrachte Erklärung der Frau M als langjährige Nachbarin hat demgegenüber mangels Detailreichtums wenig Aussagegewert.

Nach alledem ist davon auszugehen, daß die vom Beklagten anhand der örtlich vorgefundenen Grenzeinrichtung (Zaun) im oberen nördlichen zum Wurmbach gelegenen Teil des Grundstückes und im unteren südlichen Bereich anhand der Gebäudewand festgestellte Grenzermittlung nach seinem ihm zustehenden sachverständigen Ermessen zu Recht erfolgt ist. Denn er hat die vorgefundenen Grenzeinrichtungen und die veralteten Katasterunterlagen sachverständig gewürdigt und konnte eine willkürliche Grenzverschiebung der vorgefundenen Grenzeinrichtungen ausschließen. Darüber hinaus bewegen sich die jeweils im oberen und unteren Bereich des Grundstückes festzustellenden Abweichungen zwischen erster, lediglich nach den veralteten Katasterunterlagen und zweiter, nach dem örtlich festzustellenden Grenzverlauf vorgenommener Grenzfeststellung, innerhalb des zulässigen Fehlerrahmens (vgl. 6.2.9 i. V. m. Anlage 6 LiegVermErlaß).

Abschließend weist das Gericht darauf hin, daß die öffentlich-rechtlich durchgeführte Grenzfeststellung von der zivilrechtlichen Grenzfeststellung nach dem BGB zu unterscheiden ist und es den jeweiligen Nachbarn freisteht, im Falle einer Grenzverwirrung nach § 920 BGB zivilrechtlich vorzugehen.

ostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, da er sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

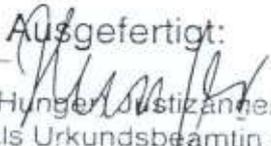
Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Albrecht



Friedrichs

Seifert

Ausgefertigt:

 (Hunger) Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle